

STATUTEN

WIENER POOL-BILLARD VERBAND

Abkürzungen

ÖPBV	Österreichischer Pool-Billard Verband
WPBV	Wiener Pool-Billard Verband
LSO	Landessportorganisation
WPA	World Pool Billiard Association
EPBF	European Pocket Billiard Federation
WBU	Wiener Billard Union
SJK	Sportjahreskonferenz
HV	Hauptversammlung
PS	Präsidiumssitzung

INHALT

§1	Name, Sitz, Gliederung und Tätigkeitsbereich
§2	Zweck, Tätigkeit
§3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
§4	Arten der Mitgliedschaft
§5	Erwerb der Mitgliedschaft
§6	Beendigung der Mitgliedschaft
§7	Rechte und Pflichten der unmittelbaren Mitglieder
§8	Organe des ÖPBV
§9	Die Hauptversammlung
§10	Aufgabenkreis der Hauptversammlung
§11	Neuwahlen
§12	Präsidium und Erweitertes Präsidium
§13	Aufgabenkreis des Präsidiums
§14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§15	Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten
§16	Zeichnungsrecht
§17	Die Rechnungsprüfer
§18	Die Sportjahreskonferenz
§19	Landesschiedsgericht
§20	Anrufung von Institutionen außerhalb des WPBV
§21	Auflösung, Gemeinnützigkeit

§1

Name, Sitz, Gliederung und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein WIENER POOL-BILLARD VERBAND (WPBV) ist die Vereinigung aller Pool-Billard Vereine und/oder Pool-Billardsektionen mit Vereinssitz in Wien.
- 2) Der WPBV ist Rechtsnachfolger der durch Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung aus dem Wiener Billard Sport Verband ausgegliederten Sektion Pool-Billard.
- 3) Er hat seinen Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle in Wien.
- 4) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Wien.
- 5) Er ist Mitglied
 - a) der Wiener Billard Union (WBU) und damit gemeinsam mit dem Wiener Billard Sport Verband (WBSV) und dem Wiener Snooker- und Billiards Verband (WSBV) in der Wiener Landessportorganisation (LSO) vertreten,
 - b) des Österreichischen Pool-Billard Verbandes (ÖPBV), und damit mittelbares Mitglied der European Pool Billard Federation (EPBF) und der World Pool Billard Association (WPA).

§2

Zweck, Tätigkeit

Der WPBV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, gemeinnützige Ziele verfolgt und zudem der körperlichen Ertüchtigung dient, bezweckt folgendes:

- 1) Die Förderung, Verbreitung, Regelung und Beaufsichtigung des Pool-BillardSPORTES in Wien, in den von der WPA, der EPBF und des ÖPBV anerkannten Disziplinen und Kategorien, als Breiten- und Spitzensport unter Anerkennung und Beachtung der internationalen und nationalen Anti-Dopingbestimmungen insbesondere des österreichischen Antidopinggesetzes.
- 2) Diesem Zweck wird der WPBV durch folgende Tätigkeiten gerecht:
 - a) Die Erstellung der notwendigen Reglements und Ordnungen; insbesondere der Spielregeln, eines Sportreglements, einer Disziplinar-, Strafen- und Gebührenordnung.
 - b) Die Führung einer Geschäftsstelle sowie Verwaltung der Mitgliederdaten.
 - c) Organisation des Turnierbetriebs in Wien; insbesondere die Erstellung eines Turnierkalenders, Vergabe von Landesturnieren an die Mitgliedsvereine, Organisation der Wiener Landesliga.
 - d) Nominierung und Entsendung von Spielern zu den Österreichischen Meisterschaften.
 - e) Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten im Bereich des Pool-Billard in Wien.
 - f) Mitwirkung in der WBU und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.
- 3) Der WPBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen: Trainingsabende, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, sowie die Betreuung der Mitglieder, besonders im Hinblick auf den Pool-BillardSPORT.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge, Beitritts-, Lizenzgebühren, Start- und Nenngelder und sonstige Beiträge, Erträge aus Subventionen, Spenden, Schenkungen, Legate, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, Erträge aus Sponsoring, Drucksachen, Veranstaltungen.

§4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des WPBV gliedern sich in unmittelbare und mittelbare Mitglieder sowie in Ehrenmitglieder.

- 1) Unmittelbare Mitglieder können Pool-Billard Vereine mit Vereinssitz in Wien sein.
- 2) Mittelbare Mitglieder können die den Vereinen zugehörigen Mitglieder (Personen) sein.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, welche von der Hauptversammlung wegen ihrer besonderer Verdienste um den WPBV, bzw. den Pool-BillardSPORT, hierzu ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme der unmittelbaren Mitglieder (Vereine) erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 2) Die Aufnahme der Personen in den WPBV erfolgt über die Vereine.
- 3) Das Verfahren und die Formalitäten zur Erlangung der Mitgliedschaft sind in den sonstigen Ordnungen zu regeln.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit erfolgt auf Antrag eines Vereins oder des Präsidiums durch die Hauptversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist, beendet werden.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt ist erst wirksam nach Erfüllung aller satzungsgemäßen und finanziellen Verpflichtungen.
- 4) Ein Ausschluss mittelbarer und unmittelbarer Mitglieder wird vom Präsidium mit 2/3-Mehrheit beschlossen und bedarf einer Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
- 5) Als Ausschlussgründe gelten im Besonderen:
 - a) die Schädigung der Verbandsinteressen,
 - b) die Verletzung von Ordnungen,
 - c) die Missachtung von Präsidiums- und Hauptversammlungs- Beschlüssen,
 - d) die nicht fristgerechte Bezahlung von Beiträgen, Nenngeldern, Strafen u.ä. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Nachfristsetzung.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 5) genannten Gründen von der HV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der unmittelbaren Mitglieder

- 1) Die Vereine haben das Recht, ihre Mitglieder zu allen Landesbewerben zu entsenden, sofern die Qualifikationsrichtlinien erfüllt werden.
- 2) Den Vereinen obliegt die Leitung, Ausübung und Pflege des Pool-Billardssportes in ihrem Vereinsbereich.
- 3) Sie haben Stimm- und Wahlrecht bei der HV und das Recht, dort Anträge und Wahlvorschläge einzubringen.
- 4) Die Vereine sind berechtigt, Anträge an das Präsidium zu stellen.
- 5) Grundsätzlich gilt, dass alle Rechte erst nach Erfüllung der Pflichten geltend gemacht werden können.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des WPBV nach Kräften zu fördern. Sie sind verpflichtet, diese Satzung und die nachrangigen Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des WPBV zu befolgen.
- 7) Ihre Vereinssatzungen und Zusatzbestimmungen dürfen jenen des WPBV nicht widersprechen.

§8 Organe des WPBV

- 1) Die Hauptversammlung
- 2) Das Präsidium
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Die Präsidiumssitzung
- 5) Die Sportjahreskonferenz

Die Hauptversammlung

Hauptversammlung:

- 1) Die Hauptversammlung findet alle drei Jahre in der 2. Jahreshälfte statt.
- 2) Zur ordentlichen HV sind alle Vereine, die Ehrenmitglieder und die Rechnungsprüfer sowie das Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der HV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- 3) Die Tagesordnung der Hauptversammlung:
 - a) Feststellung der Stimmrechte und der stimmberechtigten Personen
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - c) Berichte der Mitglieder des Präsidiums. Diese müssen bei der HV schriftlich aufliegen.
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer. Dieser muss bei der HV schriftlich aufliegen.
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Satzungsänderungen
 - g) Neuwahlen
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - i) Allfälliges

Außerordentliche Hauptversammlung:

- 4) Eine außerordentliche HV ist binnen zwei Wochen (Sitzungstermin binnen weiterer vier Wochen) einzuberufen, wenn dies
 - a) das Präsidium oder die ordentliche HV beschließt
 - b) zumindest zehn Prozent der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich mit Begründung verlangen.
- 5) Anträge an die HV oder die AOHV sind mindestens 14 Tage vor dem Termin in der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen, die Berichte des Präsidiums und die Anträge der Vereine sind 10 Tage vor der Hauptversammlung an die Landesverbände, an die Präsidiumsmitglieder bzw. an alle Teilnahmeberechtigten zu versenden.
- 6) Den Vorsitz der HV und der AOHV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der beauftragte Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassung bei der HV erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Anträge auf Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 8) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag eines Vereins ist geheim abzustimmen.
- 9) Zur Behandlung dürfen nur die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte kommen. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 10) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Stimmberechtigten gegeben. Andernfalls ist die HV nach Verlegung der Beginnzeit um eine halbe Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 11) Stimmrechte haben
 - a) die Vereine durch den (die) von ihnen nominierte(n) Delegierte(n)
 - b) Eine Übertragung von Stimmrechten während der HV ist nicht möglich. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sein.
 - c) Die Vereine haben je nach Lizenzspielerzahl verschiedene Stimmenanzahlen, welche wie folgt errechnet werden. Es werden die Lizenzspielerzahlen des vergangenen Sportjahres zur Berechnung herangezogen. Das Präsidium ermittelt aufgrund der Lizenzen und der Anzahl an Vereinen ein Mittel (Durchschnitt). Alle Vereine mit weniger Lizenzspielern als dieses Mittel, erhalten 1 Stimme. Alle Vereine mit mehr als dieses Mittel erhalten 2 Stimmen.
 - d) Als Stichtag gilt der Stand zum Ende des vergangenen Sportjahres (Saison).
 - e) Besteht zum Sitzungszeitpunkt eine Verbindlichkeit eines Vereins gegenüber dem WPBV, so führt dies automatisch zum Verlust des Stimmrechtes. Nach Begleichung der Verbindlichkeit ist das Stimmrecht gegeben.

§ 10

Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der HV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzungen (2/3-Mehrheit)
- 2) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (2/3-Mehrheit)
- 3) Die Auflösung des WPBV (2/3-Mehrheit)
- 4) Die Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder
- 5) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 6) Die Entlastung der Präsidiumsmitglieder. Diese erfolgt für das gesamte Präsidium in einem, wenn die HV nicht anders entscheidet.
- 7) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums.
- 8) Wahl der beiden Rechnungsprüfer.
- 9) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 11

Neuwahlen

- 1) Wahlvorschläge sind als Anträge einzubringen. Das Präsidium muss einen Wahlvorschlag einbringen.
- 2) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird dieser in seiner Gesamtheit abgestimmt. Auf Wunsch eines Vereins ist über die Funktionen einzeln abzustimmen.
- 3) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmrechte auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, kommt es zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten zur Stichwahl. Wird bei der Stichwahl zwischen den Kandidaten Stimmgleichheit erreicht, so gelten beide Kandidaten als abgelehnt. Dem Präsidium obliegt es, diese Position innerhalb von sechs Monaten durch Kooptierung zu besetzen. Es darf auch einer jener Kandidaten kooptiert werden, der bei der HV wegen Stimmgleichheit als abgelehnt zu gelten hatte.
- 4) Gibt es für eine Funktion nur einen Kandidaten und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt er als abgelehnt. Hierauf ist mit neuen Kandidaten ein weiterer Wahlgang abzuhalten. Kann sich die HV trotz aller Bemühungen nicht entscheiden, dann bleibt diese Position unbesetzt. Die Aufgaben sind interimistisch im Präsidium aufzuteilen. Dem Präsidium obliegt es, diese Position innerhalb von 6 Monaten durch Kooptierung zu besetzen. Es darf auch jene Person sein, die bei der HV keine Mehrheit enthielt.
- 5) Zu wählen sind das Präsidium, die zwei Rechnungsprüfer. Ein LV Trainer und ein Vorsitzender des Schiedsgerichts sind zu bestellen.
- 6) Die Wahlhandlung führt ein von der HV zu bestellender Wahlvorsitzender durch.
- 7) Die Abstimmung erfolgt offen, auf Wunsch eines Vereins ist geheim abzustimmen.
- 8) Das Protokoll ist innerhalb eines Monats allen Vereinen und den Präsidiumsmitgliedern zuzustellen. Einsprüche sind binnen eines weiteren Monats schriftlich einzubringen und sind vom Präsidium zu behandeln.

§ 12 Präsidium

- 1) Das Präsidium führt die Geschäfte des WPBV. Es besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Sportwart (Lizenz- und Ligareferent)
 - e) Schriftführer
 - f) Jugendreferent
 - g) Presse- und Medienreferent
 - h) Internetreferent
 - i) Regel- und Schiedsrichterreferent
 - j) Disziplinarreferent
 - k) Turnierreferent
 - l) Beiräten
- 2) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre.
- 3) Personalunion ist zulässig; nur zwischen Präsident, Vizepräsident und dem Kassier ist sie ausgeschlossen.
- 4) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 5) Das Präsidium kann Beschlüsse der Vereine und seiner untergeordneten Organe aufheben, wenn sie den Satzungen und Ordnungen nicht entsprechen. Für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums notwendig.
- 6) Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.
- 7) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist die Präsidiumssitzung nach Verlegung seiner Beginnzeit um eine halbe Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8) Die Präsidiumsmitglieder haben im Falle eines Rücktritts diesen schriftlich an das Präsidium zu richten, im Fall des Rücktritts des gesamten Präsidiums ist dieser der HV mitzuteilen. Eine Entlastung der zurückgetretenen Person kann jedoch erst auf der nächsten HV erfolgen. Die Haftung für eventuelle Verfehlungen in der Funktionärstätigkeit, welche dem WPBV schaden, bleibt bis zur Entlastung mit allen daraus resultierenden Konsequenzen aufrecht.

§ 13 Aufgabenkreis des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des WPBV. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des WPBV
- b) Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Erstellung der Ordnungen und Reglements
- d) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Behandlung von Anträgen der Vereine
- g) Vorläufige Aufnahme von Mitgliedern
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des WPBV

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- 1) Der Präsident ist der höchste WPBV-Funktionär. Er führt den Vorsitz bei der HV und im Präsidium. Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des WPBV nach außen.
- 2) Der Vizepräsident steht dem Präsidenten bei seinen Aufgaben zur Seite. Präsidenten-Kompetenzen können vom Präsidenten dem Vizepräsidenten überantwortet werden.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des WPBV verantwortlich.
- 4) Dem Sportwart obliegt die Führung des gesamten sportlichen Bereichs.
- 5) Die restlichen Personen sind für Ihren jeweiligen Teilbereich verantwortlich.

§ 15

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

- 1) Personen, die sich besondere Verdienste um den Wiener Pool-Billardsport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Der Antrag kann von einem Verein oder einem Präsidiumsmitglied gestellt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch die HV mit 2/3-Mehrheit
- 2) Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Wiener Pool-Billardsport erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden.
 - a) Der Antrag muss vom Präsidium gestellt werden.
Die Beschlussfassung erfolgt durch die HV mit 2/3-Mehrheit
 - d) Die Anzahl der Ehrenpräsidenten ist nicht beschränkt
 - e) Sie haben Sitz ohne Stimmrecht bei Sitzungen des Präsidiums und der Hauptversammlung.

§ 16

Zeichnungsrecht

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des WPBV, insbesondere den WPBV verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten zu unterfertigen. Wenn es sich dabei um finanzielle Angelegenheiten handelt, sind sie vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der HV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der HV über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

§ 18

Die Sportjahreskonferenz

- 1) Die SJK dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Vereinen. Weiters dient sie auch zur Erstellung des Terminkalenders für das kommende Sportjahr, und ist daher jährlich im Juli oder August vom WPBV einzuberufen.
- 2) Die SJK ist weiters dazu bestimmt, die Weichen für die sportliche Zukunft des WPBV zu stellen.
- 3) Den Vorsitz führt der Präsident bzw. dessen Vertreter.
- 4) Um eine zeitgerechte Information über die anliegenden Themen zu ermöglichen, sind Anträge

der Vereine, die in der SJK behandelt werden sollen, 14 Tage vor der SJK an die Geschäftsstelle zu richten. Die eingelangten Anträge werden 10 Tage vor der SJK an alle Vereine und Präsidiumsmitglieder weitergeleitet.

- 5) Die Verteilung der Stimmrechte ist dem jeweils gültigen Sportreglement zu entnehmen.

§ 19

Das Landesschiedsgericht

- 1) Streitigkeiten zwischen zwei Vereinen oder einem Verein und dem WPBV, für die kein anderes Organ (mehr) zuständig ist, werden durch das Landesschiedsgericht geregelt.
- 2) Dieses besteht aus drei Mitgliedern
- 3) Den Vorsitz führt eine rechtskundige Person, die dem WPBV nicht angehört. Sie ist durch die HV für eine dreijährige Funktionsperiode zu bestellen.
- 4) Es ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden, an seiner Stelle das Verfahren führt.
- 5) Jede Partei bezeichnet ein weiteres Mitglied
- 6) Das Landesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (Enthaltung nicht zulässig). Seine Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.
- 7) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Entscheid ist schriftlich und mit Begründung den beiden Streitparteien zu übermitteln.
- 8) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Streitpartei.
- 9) Laufende Verfahren sind durch das bisherige Schiedsgericht auch über eine HV hinaus bis zum Entscheid zu behandeln.

§ 20

Anrufung von Institutionen außerhalb des WPBV

- 1) Jedem mittelbaren und unmittelbaren WPBV-Mitglied steht das Recht zu, ein ordentliches Gericht anzurufen (nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts).
- 2) Zuvor muss allerdings der verbandsinterne Rechtsweg beschritten werden und der Instanzenzug ausgeschöpft sein. Zuwiderhandlung kann als verbandsschädigendes Verhalten ausgelegt werden.

§ 21

Auflösung, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Auflösung des WPBV kann nur in einer eigens dazu einzuberufenden außerordentlichen HV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2) In einem solchen Fall (bzw. auch im Falle einer behördlichen Auflösung) werden nach der Deckung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen und der etwaige Erlös aus dem WPBV-Eigentum einem sportlich möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Entscheidung welchem, obliegt der außerordentlichen HV.